

## Mitgliedsverbände der AMÖ

Nachrichtlich:  
Mitgliedern des Präsidiums

Verfasser:  
RA Farsad Saghafi / MH  
Tel.: +49 (0)6190 9898-12  
saghafi@amoe.de  
13. Juli 2022

**R.-Nr. 82/22**  
**MV-Nr. 77/22**

## Novelle des Verpackungsgesetzes: Neuregelung Registrierungspflichten

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Neuregelung der Registrierungspflichten (§ 9 Abs. 1 RegE-VerpackG) sind seit dem 1. Juli 2022 in Kraft getreten – Für wen gelten die Pflichten? Worauf muss man nun achten?

Mit dem beigefügtem Rundschreiben R\_148\_128\_2021\_MV\_Verpackungsgesetz hatten wir Sie bereits über das am 03. Juli 2021 in Kraft getretene neue Verpackungsgesetz (VerpackG2) informiert. Nun gilt seit dem 01. Juli 2022 für Online-Händler, Hersteller, Vertreiber und Fulfillment-Dienstleister eine neue Registrierungspflicht im Verpackungsregister LUCID der Zentralen Stelle Verpackungsregister (ZSVR). Außerdem müssen Händler nach der Wahl eines dualen Systems und der Lizenzierung der Verkaufsverpackungen, den Namen des dualen Systems und die lizenzierten Verpackungsmengen bei LUCID melden. Die Angaben müssen dabei stets zwischen dualen System und LUCID übereinstimmen.

Die Registrierungs- und Lizenzierungspflichten gelten für Hersteller **aller Verpackungen**, unabhängig ob Systembeteiligungspflichtig oder nicht. Dabei handelt es sich um Verkaufs- oder Umverpackungen, die nach Gebrauch typischerweise beim privaten Endverbraucher als Abfall anfallen. Dies betrifft Hersteller dieser Verpackungen, also diejenigen, die sie mit Ware befüllt erstmals gewerblich in Deutschland in Verkehr bringen.

### Rücknahmepflicht für nicht systembeteiligungspflichtige Verpackungen

Hersteller und Vertreiber haben die Pflicht, gebrauchte und restentleerte Verpackungen, die der Art, Form und Größe der Verpackungen entsprechen, die sie in Verkehr gebracht haben, zurückzunehmen. Das muss am Ort der tatsächlichen Übergabe oder in unmittelbare Nähe unentgeltlich geschehen. Die Rücknahmepflicht gilt gemäß § 15 Abs. 1 VerpackG für folgende Verpackungen:

- Transportverpackungen
- Verkaufs- und Umverpackungen, die nach Gebrauch typischerweise nicht bei privaten Endverbrauchern als Abfall anfallen (Bsp.: Gewerbe- oder Industrieunternehmen)
- Verkaufs- und Umverpackungen, für die wegen Systemunverträglichkeit eine Systembeteiligung nicht möglich ist
- Verkaufsverpackungen schadstoffhaltiger Füllgüter
- Mehrwegverpackungen

Achtung: Für systembeteiligungspflichtige Verpackungen gilt die Rücknahmepflicht nicht. Datenmeldungen und Verpackungsmengen müssen aber weiterhin ausschließlich nur für systembeteiligungspflichtige Verpackungen sowohl bei den dualen Systemen als auch im Verpackungsregister LUCID abgegeben werden.

➔ **Von der Registrierungs- und Rücknahmepflicht sind somit auch Verpackungsersteller/Erstinverkehrbringer wie z.B. die Firma TransPak betroffen!**

#### So sieht´s im Bereich der Umzugsspedition aus

Für den Umzugsbereich sind Verkaufsverpackungen, Umverpackungen und Versandverpackungen von Umzugskartons und Umzugsmaterial aller Art systembeteiligungspflichtig, weil sie typischerweise in Privathaushalten und vergleichbaren Stellen (im Sinne von § 3 Abs. 11 VerpackG) wie Umzugsunternehmen anfallen. Die Umzugskartons und das Umzugsmaterial selbst ist jedoch nicht systembeteiligungspflichtig!

**Vereinfacht gesagt:** Speditionen, die selbst Kartons importieren und diese an Umziehende verkaufen oder auch verleihen, müssen für die Verpackung der Kartons eine Entsorgung anbieten. Wenn aber eine andere Firma die Kartons importiert, ist diese für die Entsorgung zuständig.

➔ **Speditions- und Logistikunternehmen sollten gegenüber ihren Auftraggebern sicherstellen, dass ihnen die Registrierungsnummern aller Hersteller aller Verpackungen (§ 3 (1) VerpackG) bei der ZSVR mitgeteilt werden, um festzustellen, ob die benannten Hersteller dort auch tatsächlich registriert sind. Des Weiteren sollten sie sich gegebenenfalls die Bescheinigungen aller Hersteller systembeteiligungspflichtiger Verpackungen (§ 3 (8) VerpackG) vorlegen lassen.**

#### Wozu das Ganze?

Das Ziel ist, eine Erhöhung von Recyclingquoten herbeizuführen und gleichzeitig die Auswirkungen von Verpackungsabfällen auf die Umwelt zu reduzieren. Ein wichtiger Punkt ist damit die Nachhaltigkeit des Verpackungsgesetzes. Zu den Hauptaspekten des Verpackungsgesetzes zählen vier Pflichten für Unternehmen, die lizenzierungspflichtige Verpackungen verbreiten:

- 1) Kostenlose Registrierung im Verpackungsregister LUCID der Zentralen Stelle Verpackungsregister (ZSVR)

- 2) Erwerb einer Verpackungslizenz bei einem Dualen System, das die Sammlung, Sortierung und Verwertung von Verpackungsmüll organisiert
- 3) Datenmeldungen über Verpackungsmengen bei der ZSVR im LUCID Verpackungsregister und bei einem dualen System
- 4) Abgabe einer Vollständigkeitserklärung für das Vorjahr  
Letzteres trifft zu, wenn festgelegte Schwellenwerte hinsichtlich der Menge an in Verkehr gebrachten Verpackungen im Vorjahr erreicht wurden.

Grundsätzlich gilt die Registrierungspflicht für alle Verpackungen, die mit Ware befüllt werden. Zum einen schließt dies Verpackungen ein, die bei Endverbraucherinnen und -verbrauchern, wie etwa Privatpersonen, Hotels oder Krankenhäuser, später als Abfall anfallen, zum anderen sind dem aber auch Verkaufs-, Transport-, Um- und Mehrwegverpackungen, die in Industrie und Handel verbleiben, zuzuordnen.

### **Das droht bei Verstößen gegen das Verpackungsgesetz**

Bei einer Nicht-Registrierung bzw. beim Vertrieb von Waren, deren Hersteller die Registrierung der vertriebenen Marken nicht vorgenommen hat, droht ein Bußgeld bis zu 100.000 Euro. Bei einer Nicht-Beteiligung an einem System wird ein Bußgeld von bis zu 200.000 Euro fällig. Neben wettbewerbsrechtlichen Abmahnungen z.B. wegen fehlender Registrierung können Verstöße gegen das VerpackG Bußgelder zur Folge haben. In § 34 VerpackG sind die Bußgeldvorschriften geregelt. Hierbei handelt es sich um Ordnungswidrigkeiten, die entweder vorsätzlich oder fahrlässig begangen werden.

### **Das ändert sich für Fulfillment-Dienstleister und v.a. für deren Auftraggeber**

Händler bzw. Auftraggeber der Fulfillment-Dienstleistung gelten als Hersteller und müssen selbst für die ordnungsgemäße Registrierung im System LUCID bei der ZSVR und für die Lizenzierung verwendeter Verpackungen Sorge tragen. Gleichzeitig resultiert daraus für Fulfillment-Dienstleister eine Prüfpflicht, d. h., Leistungen dürfen in Zukunft nur ausgeführt werden, sofern Auftraggeber ihrer Registrierungs- und Systembeteiligungspflicht nachkommen.

Bislang waren Fulfillment-Dienstleister verantwortlich für die Erfüllung der Herstellerpflichten; nun fällt diese Verantwortung in den Aufgabenbereich der Auftraggeber. § 7 Abs. 7 VerpackG besagt, sofern die Tätigkeit eines Fulfillment-Dienstleisters das Verpacken von Waren in systembeteiligungspflichtigen Versandverpackungen umfasst, gilt der Vertreiber der Waren, für den der Fulfillment-Dienstleister tätig wird, hinsichtlich der Versandverpackungen als Hersteller nach Absatz 1 Satz 1.

Konkretes Beispiel: Online-Händler, die bislang einen Fulfillment-Dienstleister nutzten, galten oftmals nicht als Hersteller der Versandverpackung; nun allerdings schon. Somit müssen jetzt die Herstellerpflichten durch den Auftraggeber wahrgenommen werden.

Den Fulfillment-Dienstleistern wird jedoch eine Prüfpflicht auferlegt: Sofern sich der Auftraggeber nicht an einem dualen System beteiligt, darf der Dienstleister ihm gegenüber keinen Tätigkeiten mit

Bezug auf die entsprechenden Verpackungen mehr erbringen. Zu diesen Tätigkeiten gehören laut dem VerpackG: Lagerhaltung, Verpacken, Adressieren und der Versand von Waren.

Mit freundlichen Grüßen

*BUNDESVERBAND MÖBELSPEDITION  
UND LOGISTIK (AMÖ) e.V.*

Farsad Saghafi  
Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt)

**Anlage**